



Motion der CVP-Fraktion

betreffend Gewährung des Eigenmietwertabzuges bei Liegenschaften, die den steuerpflichtigen Personen aufgrund eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen

vom 9. Oktober 2014

Die CVP-Fraktion hat am 9. Oktober 2014 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine Änderung von § 20 des Steuergesetzes (StG) des Kantons Zug vorzulegen, welche sicherstellt, dass der volle Eigenmietwertabzug auch steuerpflichtigen Personen gewährt wird, welchen eine Liegenschaft aufgrund eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigenverbrauch zu Verfügung steht.

Begründung:

Gemäss § 20 Abs. 1 StG sind Erträge aus unbeweglichem Vermögen steuerbar, insbesondere: a) alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung und Nutzniessung oder sonstiger Nutzung; b) der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung steht. Die Festsetzung des Eigenmietwerts erfolgt unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung der am Wohnsitz selbst bewohnten Liegenschaft. Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Voraussetzungen hierzu fest. Der Eigenmietwert ist auf das zulässige Minimum festzusetzen. Der Regierungsrat ist dieser zugewiesenen Kompetenz zur Regelung des Eigenmietwerts in § 6 f der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz (VVStG) nachgekommen. Paragraph 6 Abs. 1 VVStG bestimmt, dass der Eigenmietwert unter Berücksichtigung der Förderung der Eigentumsbildung und der Selbstvorsorge auf mindestens 60 Prozent des Marktmietwerts festzulegen ist.

Mit Urteil vom 28. November 2006 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zug die Praxis der Steuerverwaltung, keinen Eigenmietwertabzug bei der unentgeltlichen Nutzniessung von selbstbewohnten Liegenschaften zu gewähren, gestützt. Somit besteht heute die paradoxe Situation, dass die ehemaligen Eigentümer eines Einfamilienhauses, welche zu Lebzeiten ihr Haus an die Kinder überschrieben haben und sich die unentgeltliche Nutzniessung ausbedungen haben, den vollen Eigenmietwert (100% statt 60%) zu versteuern haben. Als Begründung wird angeführt, dass als Nicht-Eigentümer die Eigentumsbildung und Selbstvorsorge als Grund für den Abzug nicht mehr geltend gemacht werden könne. Wie es mit dem Prinzip der Selbstvorsorge vereinbar sein soll, dass insbesondere Paare im Rentenalter, die ihren Nachlass regeln wollen, 40 % mehr Eigenmietwert bezahlen sollen, ist der CVP-Fraktion aber völlig schleierhaft. Die jetzige Praxis verhindert, dass zur Regelung der Erbschaft Liegenschaften schon zu Lebzeiten unter Vorbehalt der Nutzniessung übertragen werden können.

Nach Kenntnis der CVP-Fraktion ist der Kanton Zug der einzige Kanton, der betreffend den Eigenmietwertabzug die Nutzniesser anders behandelt als die Eigentümer. Dies notabene in einem Kanton, in dem der Eigenmietwert infolge der hohen Liegenschaftspreise den Mittelstand und pensionierte Steuerpflichtige stark belastet.